

Eidgenössisches
Politisches Departement
 Abteilung für Auswärtiges

N.R.
 24. II. 22.

Bern, den 22. März 1922.

B 15/11 Georgien - DM.

Bitte diese Buchstaben
 in der Antwort wiederholen.

Dringlich

AN DEN BUNDESRAT.

Beziehungen zu
Georgien.

Die Leidenszeit der Kaukasus-Schweizer begann mit dem Jahre 1918. Die russischen Bolschewisten hatten zwar nicht etwa die blühenden Niederlassungen unserer Mitbürger im Kaukasus als Beute auserkoren, sondern es waren vor allem die raubgierigen Tataren und Armenier, unter denen die deutschen und die schweizerischen Kolonien schwer zu leiden hatten. Erst das Erscheinen deutscher Truppenkörper im Kaukasus brachte vorübergehend Ruhe, und durch das energische Eingreifen des deutschen Kommandos konnte unseren Landsleuten ein guter Teil ihres grossen Viehstandes gerettet werden. Noch vor dem militärischen Zusammenbruch Deutschlands bildeten sich in Transkaukasien die selbständigen Republiken Aserbeidshan und Georgien, und letzteres wurde mit Bundesratsbeschluss vom 4. November 1918 de facto anerkannt. Im Frühjahr 1921 erfolgte die russisch-armenische Offensive, welche in raschem Siegeslaufe ganz Georgien eroberte. Die Bolschewisten zogen in die Hauptstadt Tiflis ein, und die menschewistische Regierung floh nach Paris. Ihr Gesuch um de jure-Anerkennung wurde durch Bundesratsbeschluss vom 12. Juli 1921 aus prinzipiellen Gründen abgelehnt, wobei das Politische Departement ermächtigt wurde, wie bisher, jedoch ohne irgend welches Präjudiz für die Frage der Anerkennung Georgiens durch die Schweiz, mit dessen Regierung in Paris oder einer Regierung,



welche die tatsächliche Gewalt in Georgien ausübt, für die Wahrung schweizerischer Interessen oder in Sachen internationaler Unionen, soweit nötig, zu verkehren.

Der Schutz der schweizerischen Interessen im Kaukasus lag zu jener Zeit in den Händen des französischen Konsulats von Tiflis, in welchem Herr BERLEMONT amtierte; anfangs 1920 verliess letzterer seinen Posten und wurde durch Herrn NETTEMENT ersetzt. Mit welcher Gleichgültigkeit diese beiden Herren die Interessen unserer über 400 Köpfe zählenden Schweizerkolonie wahrgenommen haben, geht schon aus der Tatsache hervor, dass innerhalb Jahresfrist nicht ein einziger Bericht an das Politische Departement gelangte. Briefe, Bittgesuche und Dokumente unserer Mitbürger, die entweder für die Schweiz oder von hier an die Angehörigen im Kaukasus bestimmt waren, blieben einfach im französischen Konsulat liegen.

Endlich, am 15. Mai 1921, traf nach mehr als einjährigem Unterbruch ein ausführlicher Bericht aus Tiflis bei der Abteilung für Auswärtiges ein. Er brachte unter anderm die Erklärung dass unserem Landsmann Herrn E. FLEURY die Leitung des Konsulates vom französischen Konsul NETTEMENT, anvertraut wurde, als dieser beim Heranrücken der bolschewistischen Armee aus Tiflis floh.

*Seit dem Frühjahr 1921 steht für
angewiesen wurde der Herrschaftsbeamte
Fortsetzung vgl. am 31.
Juli 1921 wurde zum
Konsulat revidiert in
Tiflis warnt Herr
Lohn auf sich vorher die
Innen von der Sitzung
des über 300 Köpfe zählenden
den Kolonien in
Georgien mit kurzem
v. Fortsetzung angenommen
Lotte.*

(Durch heimgekehrte Kaukasus-Schweizer erfuhren wir dann, dass im Tifliser Konsulat neben Herrn Fleury, der sich den Titel Vizekonsul gegeben hatte, Herr ERNST OBERLE, früher zeitweilig Kanzler am Schweizerischen Konsulat in Odessa, Mitarbeiter und die führende Kraft darstelle. Es gelang uns auch, von aus dem Süden Russlands zurückgekehrten zuverlässigen Russlandschweizern in Erfahrung zu bringen, dass man es bei Oberle mit einem erprobten Patrioten und mit einer erstklassigen Kraft zu tun habe. Seine gewissenhaften und sachlichen Berichte, ferner seine vorsichtigen Anordnungen in Bezug auf Heimschaffung und Unterstützung unserer Mitbürger im Kaukasus, bewiesen seine Fähigkeiten und führten zu seiner am 31. Juli 1921 erfolgten Ernennung zum Kon

sulatsverweser.) Die auf ihn gesetzten Hoffnungen haben sich bis heute vollauf bewährt. Es muss hier ausdrücklich festgestellt werden, dass ~~wir~~ dieser Ernennung zum Konsulatsverweser von Anfang an nach aussen durchaus keinen ^{noch} offiziellen Charakter verliehen haben. Es wurde für Herrn Oberle weder ein Exequatur verlangt, noch wurde seine Ernennung der georgischen Regierung in üblicher Weise notifiziert. Herr Oberle amtete als Ratgeber und Beschützer unserer Landsleute, und durch seine persönlichen Beziehungen gelang es ihm auch, als solcher in offiziöser Weise von der georgischen Regierung geduldet zu werden. Diese drängte freilich unter verschiedenen Malen auf Herstellung geregelter Beziehungen, welchem Ansinnen wir aber keine Folge ^{gegeben wurde} gaben, ~~zumal wir sahen~~, dass Herr Oberle in seiner Amtsführung durchaus nicht behindert wurde.

Heute nun scheinen sich die tatsächlichen Verhältnisse freilich etwas geändert zu haben.

Am 17. März 1922 erhielt ^{die Schweiz} unsere Gesandtschaft in Rom einen Funkspruch aus Tiflis, durch den Herr Oberle bekannt gab, die georgische Regierung verlange innerhalb vierzehn Tagen die de jure-Anerkennung durch die Schweiz und die Aufnahme ordentlicher Beziehungen, andernfalls die schweizerische Vertretungsstelle aufgehoben und ihr Inhaber ausgewiesen werde. Am 21. März 1922 erfolgte ein neuer dringlicher Aufruf im gleichen Sinne. Die Gesandtschaft in Rom teilte ~~uns~~ auf Grund ~~von~~ einer Anfrage auf der Consulta mit, dass die gleichen Eröffnungen andernin Tiflis residierenden Konsuln gemacht worden seien; Frankreich und England hätten dort keine offiziellen Vertreter, und der italienische Konsul habe eine derartige Mitteilung nicht erhalten, und zwar vermutlich aus dem Grunde, weil die Regierung von Moskau allen kaukasischen Staaten den erfolgten Abschluss des italienisch-russischen Handelsabkommens, dem auch Georgien beigetreten, notifiziert habe.

Angesichts dieser Sachlage drängte sich neuerdings die

Frage auf, ob wir den ^{zu} bisher eingenommenen ^{zu} Standpunkt bezüglich der Anerkennung der georgischen Regierung in Tiflis ^{zu} behalten oder ^{zu} aufgeben ^{zu} sollen. Nach eingehender Prüfung sind ^{zu} wir auch heute ^{zu} der Meinung, dass wir dem gestellten Ansinnen nicht entsprechen ^{zu} können. Wir haben die Folgen, soweit dies von hier aus möglich ist, wohl erwogen, die eine verneinende Antwort für unsere Landsleute im Kaukasus nach sich ziehen kann, und würden ^{zu} vor allem die Ausweisung des Herrn Oberle ^{zu} im Interesse unserer Kolonie sehr ^{zu} bedauern. Wir glauben ^{zu} aber nicht, dass dadurch für unsere Landsleute eine unmittelbare Gefahr für Leben und Eigentum eintritt; zumal wir uns ^{zu} von zuverlässigen Seite ^{zu} sagen liessen, dass die georgische Regierung alles Interesse ^{zu} habe, den Betrieb der mustergültigen Käsereien und landwirtschaftlichen Betriebe aufrecht zu erhalten. Unsere ^{zu} Kolonie dürfte zur Zeit ungefähr 300 Köpfe zählen, alles eingewesene, mit dem Land vertraute Leute, die nicht heimzukehren gedenken; sie dürften schlimmsten Falles nicht schlechter gestellt werden, als die Schweizer im benachbarten Aserbeidshan, die unter rein bolschewistischem Regiment unbelästigt ihrem Gewerbe nachgehen können.

Es entgeht unserer Beurteilung, ^{zu} weshalb Georgien, am Vorabend der Konferenz von Genua, eine solch schroffe Haltung einnimmt, ^{zu} und die Vermutung ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, dass es beabsichtigt, die dort erscheinenden Vertreter vor eine vollendete Tatsache zu stellen. Die ^{zu} Wahrscheinlichkeit liegt ^{zu} übrigens ^{zu} nahe, dass die erfolgte Massregel von Moskau aus diktiert worden sei, unter dessen direktem Einflusse Georgien steht. Es genügt dafür der Hinweis, dass Einreisevisa nach Georgien nur von den russischen Sovietvertretungen in Berlin, Rom und Konstantinopel erteilt werden.

So bemüht es ist, unsere Landsleute allfälligen Unannehmlichkeiten und Repressalien auszusetzen und sie ihres bisherigen geschätzten Beraters und Beistandes beraubt zu wis-

sen, kann eine Anerkennung der Regierung in Tiflis dermalen
~~für uns~~ nicht in Frage kommen.

^{das d. H.} Wir beabsichtigen^t, den Funkspruch in diesem Sinne zu
 beantworten und hoffen^t, die ausgesprochene Drohung durch den
 Hinweis hinfällig machen oder wenigstens mildern zu können, dass
 Herr Oberle gar nicht in der Eigenschaft eines offiziellen
 schweizerischen Vertreters in Tiflis amte, dass ^{er die} wir ihn in die-
 ser Eigenschaft auch nie der georgischen Regierung notifiziert
^{wurde x dass, am} und von ihr seine Anerkennung ^{mit} verlangt hätten, ^{wurde er nicht} und dass er eben
 in Ermangelung eines schweizerischen Konsuls bloss den dortigen
 Landsleuten aus rein patriotischen Motiven mit Rat und Tat bei-
 stehe, so dass er von der an die fremden Konsulate in Tiflis
 ergangenen Eröffnung gar nicht betroffen wurde.

In diesem Sinne stellen wir den

*Zu Zustimmung zum Inhalt
 des polit. d. Hs. mit
 heftigen:*

A N T R A G,

^{Lies das von polit. d. Hs.}
 der Bundesrat möge unser beabsichtigtes Vorgehen gutheissen-
 und ^{+ das polit. d. Hs.} uns ermächtigen, den Funkspruch des Herrn Oberle in der
 angedeuteten Weise zu beantworten.

Protokollauszug in 3 Exemplaren an das Politische De-
 partement (Abteilung für Auswärtiges) zum Vollzug.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT.

